

(AEB, Stand April 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen uns, der TECNO PLAST Industrietechnik GmbH (nachfolgend „TP“ genannt) und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Sie bilden zusammen mit den Mengenvereinbarungen und Bestellungen die Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses.
- 1.2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie TP ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Verkaufsbedingungen verweist und TP dem nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen (zum Beispiel Rahmenlieferverträge und Mengenvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Diese AEB dürfen jederzeit von TP angepasst werden. Die jeweils aktuelle Version der AEB ist auf folgender Webseite einsehbar: <https://tecnoplast.de/allgemeine-einkaufsbedingungen/>
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (Brief und E-Mail) ein.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Jedes Angebot des Lieferanten ist für uns kostenlos.
- 2.2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe einer schriftlichen (auch per E-Mail) oder elektronischen Übermittlung oder durch eine Bestätigung in vorgenannter Form als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.3. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Anpassungen von Bestellungen

- 3.1. Bis zur Annahme durch den Lieferanten können unsere Bestellungen von TP sowohl in quantitativer als auch in qualitativ-technischer Hinsicht jederzeit geändert oder angepasst werden. Hat der Lieferant unsere Bestellung angenommen, ist TP zu solchen Änderungen berechtigt, wenn diese für den Lieferanten zumutbar sind.
- 3.2. Der Lieferant wird TP darüber zu informieren, wenn durch eine Änderung Mehrkosten entstehen. In diesem Fall gilt die Änderung als neues Angebot, das der Annahme durch TP bedarf.

4. Schriftform

Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung oder einer anderslautenden Bestimmung in diesen AEB gilt die Schriftform auch dann als erfüllt, sofern die Mitteilung per Briefpost, E-Mail oder via EDI (Electronic Data Interchange) erfolgt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise gelten unter Vorbehalt einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung als Festpreise und schließen alle Nebenkosten (z.B. Verpackung und Transportkosten) ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2. Die Verpackungs- und Versandkosten zum vereinbarten Bestimmungsort sowie eventuelle Zollgebühren sind in den Preisen enthalten und dürfen vom Lieferanten nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 5.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
- 5.4. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

6. Versandanzeigen, Lieferungen und Erfüllungsort

- 6.1. Rechnungen, Frachtbriefe, Versandanzeigen und allgemeine bestellspezifische Korrespondenzen sind stets mit unserer Bestellnummer zu versehen.
- 6.2. Am Tage des Warenabgangs ist der Lieferant verpflichtet, TP eine Versandanzeige mit Packliste und Angabe unserer Bestellnummer und der Anlieferstelle zu senden.
- 6.3. Jeder Sendung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss Angaben zu den Liefergegenständen mit ihren Abmessungen, ihrem Gewicht, ihrer Stückzahl, unserer Bestellnummer sowie die Anlieferstelle aufführen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferscheine und Rechnungen für die von ihm gelieferten Produkte bzw. Waren mit dem international gültigen Identifikationscode der WCO (World Customs Organization) zu kennzeichnen. Sofern Bescheinigungen über Materialprüfungen beizubringen sind, sind diese zusammen mit der Lieferung an TP zu übersenden.
- 6.4. Überlieferungen, d.h. Liefermengen, die über die Bestellmenge hinausgehen, werden von TP nur nach einer entsprechenden schriftlichen Zustimmung angenommen. Unterlieferungen gelten als teilweise Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten und ziehen die entsprechenden Verzugsfolgen gemäß Ziffer 9 dieser AEG nach sich.
- 6.5. Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 6.6. Mehraufwendungen, die infolge Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.7. Rücknahmeverpflichtungen für Verpackungen, ersetzten Teilen etc. richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten. Der Lieferant wird auf unser Verlangen alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.
- 6.8. Der Versand bis zum Eintreffen der Liefergegenstände an der Anlieferstelle erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 6.9. Die Lieferungen erfolgen DDP gemäß der ICC INCOTERMS 2020 an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nicht anders vereinbart, hat die Lieferung an unserem Geschäftssitz in Düsseldorf zu

erfolgen. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung.

7. Anzeigepflicht bei Produktänderungen

- 7.1. Sollte der Identifikationscode der WCO geändert oder angepasst werden, ist TP im Voraus schriftlich von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, TP über Änderungen der Produkteigenschaften und Spezifikationen frühzeitig schriftlich zu informieren und über durch solche Änderungen bzw. Anpassungen bedingte mögliche Konsequenzen in Bezug auf die Kompatibilität mit den verwendeten Prozessen sowie über mögliche Auswirkungen auf die Lagerfähigkeit und auf möglicherweise zu treffende Sicherheitsvorkehrungen aufzuklären.
- 7.3. Der Lieferant wird TP insbesondere im Voraus schriftlich über Änderungen von Herstellungsverfahren, Materialien oder Teilen, die in den Produkten des Lieferanten enthalten sind, über die Verlagerung von Produktionsstätten und über Änderungen der Methoden oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder anderer Qualitätssicherungsmaßnahmen informieren (im Folgenden "Produktänderungsmitteilungen"). Der Lieferant wird TP mindestens 12 (zwölf) Monate vor der geplanten Durchführung der Änderung schriftlich benachrichtigen, um TP die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob die beabsichtigten Änderungen, Verlagerungen oder Modifikationen nachteilige Auswirkungen auf die Produkte haben können. Der Lieferant wird TP zudem die Möglichkeit einräumen, die bisher von TP vom Lieferanten bezogenen Produkte im Rahmen einer last-time-buy-Option einzukaufen. Die last-time-buy-Option sollte mindestens einen durchschnittlichen 24 (vierundzwanzig) Monatsbedarf abdecken.
- 7.4. Derartige Änderungen und Anpassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TP.
- 7.5. Kommt der Lieferant dieser Anzeigepflicht nicht nach, haftet er für TP daraus entstehende Schäden und hält TP gegenüber entsprechenden Ansprüchen Dritter schadlos.

8. Rechnungsstellung

- 8.1. Rechnungen sind TP samt den dazugehörigen Unterlagen und Daten mit jeder einzelnen Lieferung separat zuzustellen. Nicht ordnungsgemäß gestellte Rechnungen gelten als nicht zugegangen.
- 8.2. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

9. Liefertermine und Lieferverzug

- 9.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei der von TP genannten Anlieferstelle oder eine Abnahme durch TP.
- 9.2. Kann ein vereinbarter Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, TP unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung entsprechend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 9.3. TP steht das Recht zu, sich an Ort und Stelle über den jeweiligen aktuellen Stand der Bestellung zu informieren. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, TP nach einer entsprechenden Voranmeldung Zutritt auf sein Betriebsgelände zu gewähren und Einsicht in die nötigen Unterlagen nehmen zu lassen.
- 9.4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als

5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 9.6. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist TP berechtigt, die Zahlung zumindest wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten zurückzuhalten.

10. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen

10.1. Verfrüht vorgenommene Lieferungen können von TP nur angenommen werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben und sie keine Mehrkosten verursachen. TP ist berechtigt, die Warenannahme bei vorzeitigen Lieferungen zu verweigern. Kosten einer vorzeitigen Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine vorzeitige Warenannahme zieht weder einen vorzeitigen Gefahrenübergang auf TP noch eine Anpassung der Zahlungsfristen nach sich.

10.2. Teillieferungen sind nur dann von TP anzunehmen, wenn dies entsprechend zwischen den Parteien vereinbart wurde. Auf jeden Fall ist bei Teillieferungen eine separate Rechnung zu stellen, auf welcher auch die zu liefernde Restmenge aufgeführt ist.

11. Neue Produkte und Abkündigung von Produkten

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, TP regelmäßig über neue Produkte und Entwicklungen zu informieren und sicherzustellen, dass TP stets die aktuellste Dokumentation zur Verfügung steht.

11.2. Er verpflichtet sich zudem, TP rechtzeitig, spätestens aber 24 (vierundzwanzig) Monate im Voraus über die Abkündigung von Produkten zu informieren und es TP zu ermöglichen, eine letzte Bestellung aufzugeben.

12. Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und uns auf Aufforderung nachzuweisen.

12.2. Der Lieferant wird auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Verbänden vorzunehmen. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen und entsprechend der anwendbaren Sicherheitsvorschriften zertifiziert sein.

12.4. Die jeweils geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der Lieferung zu übergeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, TP von etwaigen Regressforderungen Dritter schadlos zu halten.

12.5. Kann die Ausführung der Lieferung bzw. Bestellung nicht wie vereinbart vorgenommen werden, ist TP umgehend schriftlich darüber zu informieren.

12.6. Der Lieferant verpflichtet sich, umweltfreundliche Produkte und Verfahren zu verwenden und die Umweltschutzvorschriften bei Lieferung und Produktion einzuhalten.

12.7. Arbeitssicherheit ist für TP ein elementarer Bestandteil unserer Geschäftsphilosophie. Sofern der Lieferant seine Leistungen ganz oder teilweise auf unseren Betriebsflächen erbringt, verpflichtet er sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Lärmschutz gemäß DIN 45641 und 45635, in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Fassung einzuhalten.

- 12.8. Der Lieferant und die von ihm eingesetzten Personen sind zudem verpflichtet, den Weisungen unserer Mitarbeiter zu folgen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Personen eingesetzt werden.
- 12.9. Die vom Lieferanten eingesetzten Beschäftigten und Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen müssen insbesondere über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Zudem sichert der Lieferant zu, dass die eingesetzten Beschäftigten, Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen jederzeit mit den erforderlichen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind.

13. Mangelhafte Lieferung / Leistung und Schadensersatz

- 13.1. Der Lieferant gewährleistet, uns sämtliche geschuldeten Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 13.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder der erbachten Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
 - b) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
 - c) In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von acht (8) Arbeitstagen (als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag) beim Lieferanten anzeigen. Eine Anzeige per E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Anzeige an den Lieferanten. Dieser verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
- 13.4. Liegt ein Mangel vor, können wir nach unserer Wahl innerhalb einer von uns zu setzenden Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.
- 13.5. Zusätzlich haftet der Lieferant im Falle mangelhafter Lieferungen bzw. Leistungen für Kosten, die für die Beseitigung der Mängel anfallen (z.B. Untersuchungs-, Montage-, Transport- und Arbeitskosten sowie weitere hier nicht namentlich aufgeführte Folgekosten).
- 13.6. Nach erfolglosem Ablauf der von TP gesetzten angemessenen Nachfrist zur Mangelbehebung steht TP das Recht zu, vom Vertrag unter Schadenersatzfolge zurück zu treten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 13.7. Kleinere Mängel können von TP oder durch beauftragte Dritte auch ohne Voranzeige auf Kosten des Lieferanten behoben werden.

14. Verjährung

- 14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 14.2. Mängelansprüche verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an dem Bestimmungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, welche auch durch in vernünftiger Weise nicht zu erwartende Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können („Höhere Gewalt“) (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen) und landesweite Arbeitskämpfe befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über Ereignisse Höherer Gewalt zu informieren, die Auswirkungen auf seine Lieferungen und Leistungen haben können.
- 15.2. TP ist von der Verpflichtung zur Abnahme der Lieferung bzw. Leistung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch die Höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung nicht mehr verwertbar oder für TP nutzlos ist.

16. Qualitätssicherung und Versicherung

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Sofern erforderlich, ist zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen, welche die Details hierzu regeln soll.
- 16.2. Die Liefergegenstände sind derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als Produkte des Lieferanten identifiziert werden können.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sich bis zu einer Höhe von EUR 5 Mio. gegen Produkthaftungsrisiken zu versichern. Auf Verlangen ist TP die entsprechende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

17. Lieferantenerklärung

Der Lieferant verpflichtet sich, Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungserklärungen) mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und mindestens einmal jährlich als Langzeiterklärung oder pro Lieferung unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18. Exportkontrollklausel

- 18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, TP folgende Informationen zu liefern und durch geeignete Dokumente zu belegen:
- a) die Zolltarifnummern der Produkte;
 - b) ob der Export oder Re-export der in der Bestellung aufgeführten Produkte und/oder Dienstleistungen durch die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Außenwirtschaftsgesetz, durch die Ausfuhrliste, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und/oder der europäischen Verordnungen über den Export von sog. „Dual-Use“ - Produkten eingeschränkt wird;
 - c) ob US-Exportbestimmungen und -gesetze anwendbar sind. Ferner soll der Lieferant TP die relevanten Dokumente für das Genehmigungsverfahren für den Fall des Re-exports zur Verfügung stellen.

- 18.2. Der Lieferant verpflichtet sich, TP eine Kopie der Ausführungsgenehmigung und/oder einen Nullbescheid gemäß der geltenden Rechtslage und von der zuständigen Behörde ausgestellt zur Verfügung zu stellen.

19. Produzentenhaftung und Rückrufkosten

- 19.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, wie die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 19.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

20. Konfliktmineralien

- 20.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben der EU-Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 einzuhalten, wenn und soweit diese auf die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten anwendbar sind.
- 20.2. TP benötigt gegebenenfalls Informationen über die Verwendung bzw. Herkunft von Konfliktmineralien in Produkten, mit denen die TP beliefert wird. Diese Informationen sind zu dokumentieren und bei Bedarf vorzulegen.
- 20.3. Im Einzelnen werden folgende Angaben benötigt:
- a) Eine Bestätigung, ob die Produkte, mit denen TP beliefert wird, sogenannte "Konfliktmineralien" enthalten. Als Konfliktmineralien gelten solche Rohstoffe, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten angebaut oder gefördert werden. Falls das Produkt "Konfliktmineralien" enthält, die Bestätigung, dass diese Konfliktmineralien nicht aus einem der folgenden Länder stammen:
Demokratische Republik Kongo; Angola; Burundi; Zentralafrikanische Republik; Republik Kongo; Ruanda; Südsudan; Tansania; Uganda sowie Sambia.
 - b) Sollte ein Konfliktmineral doch aus einem der oben genannten Länder stammen, benötigt TP genauere Informationen, aus welcher Mine die Mineralien stammen.
 - c) Zusätzliche Informationen hierzu finden sich auf folgender Homepage:
<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>.

21. Strahlung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von unzulässiger radioaktiver Strahlung ist bzw. dass die Produkte frei von zusätzlicher ionisierender Strahlung sind.

22. Haftung von TP

- 22.1. TP haftet nicht für Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.
- 22.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 22.3. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

und grober Fahrlässigkeit durch unsere Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

- 22.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

23. Schutzrechte

- 23.1. Der Lieferant leistet TP Gewähr dafür, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er trifft sämtliche Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 23.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die TP gegen entsprechende Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 23.3. TP ist berechtigt, allfällige Schutzrechte bzw. den Gebrauch davon auf Kosten des Lieferanten vom jeweiligen berechtigten Dritten zu erwerben.

24. Eigentumsvorbehalt, Rückgabe von Unterlagen und Werkzeugen

- 24.1. An von uns überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 24.2. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge und andere Gegenstände sind TP soweit nicht mehr benötigt unmittelbar nach Ausführung der Lieferung, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurück zu geben oder gemäß Anweisung von TP zu vernichten, wobei die Vernichtung der Utensilien bzw. Unterlagen vom Lieferanten auf Aufforderung von TP schriftlich zu bestätigen ist.
- 24.3. Für verloren gegangene oder beschädigte Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge und Gegenstände, die TP dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hatte, ist TP angemessen zu entschädigen.
- 24.4. Die Übereignung der Produkte und Leistungen auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung für die gelieferten Produkte. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

25. Referenzen

Der Lieferant darf uns nur als Referenzkunde benennen, wenn TP dem vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

26. Compliance und soziale Verantwortung

- 26.1. Der Lieferant erklärt, von den ethischen Grundsätzen für Lieferanten der TP Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten. Die Grundsätze sind auf der Homepage der TP unter folgendem Link aufrufbar: www.tecnoplast.de.
- 26.2. Den Mitarbeitenden der TP sollen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit keine Geschenke oder Zuwendungen aller Art gemacht werden.
- 26.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vor-teile anzubieten oder zu gewähren, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden als wesentlicher Bestandteil sämtlicher Betriebsabläufe anerkannt und eingehalten.
- 26.4. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass seine Waren und Leistungen den maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen.
- 26.5. Der Lieferant sichert die Zahlung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Mindestlohngesetze zu und wird seine Lieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Auf Aufforderung wird der Lieferant die Einhaltung dieser Zusicherungen nachweisen. Bei einem Verstoß stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist verpflichtet, etwaige uns auferlegte Bußgelder, zu erstatten.
- 26.6. Der Lieferant wird die Rechtsgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend „LkSG“) respektieren und schützen, namentlich international anerkannte Menschenrechte, die Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung.
- 26.7. Der Lieferant wird angemessene und wirksame Maßnahmen in seinem Geschäftsbereich verankern um die Wahrung der vorgenannten Rechte und Pflichten auch durch seine Lieferanten sicherzustellen.
- 26.8. Anfragen zu Compliance und sozialen Verantwortung in der Lieferkette wird der Lieferant in angemessener Zeit beantworten. Etwaige Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des LkSG wird der Lieferant unverzüglich aufklären und uns unverzüglich informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, an Maßnahmen zu Compliance und sozialer Verantwortung mitzuwirken und wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Soweit erforderlich, können die Parteien zusätzliche Maßnahmen vereinbaren. Dies können auch Schulungen und Weiterbildungen des Lieferanten zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Lieferanten sein.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 27.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Düsseldorf. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Abrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 27.2. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG) .